

ZBB 2001, 96

EGV Art. 56 ff; GG Art. 95 Abs. 1; AO § 208 Abs. 1; FGO §§ 2, 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 70 Satz 2, §§ 114, 128 Abs. 1, § 155; GVG § 17a Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Sätze 3–6, Abs. 5; EGGVG § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1

Kein steuerstrafrechtlicher Anfangsverdacht bei zufälliger Entdeckung von nicht anonymisierten Kapitalanlegern allein wegen Auslandstransfers

BFH, Beschl. v. 06.02.2001 – VII B 277/00 (FG Kassel), ZIP 2001, 455 = WM 2001, 558

Amtliche Leitsätze:

1. Wendet sich eine Bank gegen die Weitergabe von Unterlagen und Belegen (Beweismaterial) durch die Steuerfahndung an die Wohnsitzfinanzämter (Veranlagungsstellen) solcher Bankkunden, gegen die sich das steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren, in dessen Rahmen dieses Beweismaterial anlässlich einer Durchsuchung der Bank gewonnen wurde, nicht richtete (nicht verfahrensbeteiligte Bankkunden), so handelt es sich um eine Abgabenangelegenheit, für die der Finanzrechtsweg eröffnet ist.
2. Geld- oder Kapitalanlagen im Ausland, die von den Anlegern über ein deutsches Kreditinstitut in banküblicher Weise abgewickelt werden, sind in Anbetracht der Gewährleistung der Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern (Art. 56 ff EG) nicht geeignet, einen steuerstrafrechtlichen Anfangsverdacht zu begründen.